

Geschäftsordnung des Ochtmisser Sportvereins von 1983 e.V.

§ 1

Geltungsbereich – Öffentlichkeit

1. Der Ochtmisser Sportverein von 1983 e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Die vorgenannten Versammlungen sind nicht öffentlich.
3. Gäste können zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung mit einfacher Mehrheit einen entsprechenden Beschluss gefasst haben oder sie vom Vorstand eingeladen worden sind.
4. Die Öffentlichkeit ist zuzulassen, wenn die Mitglieder der Versammlung mit einfacher Mehrheit einen entsprechenden Beschluss gefasst haben.
5. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.
6. Sprachrecht eines Nichtmitglieds kann ohne Antrag der Versammlungsleiter erteilen. Auf Antrag eines Mitglieds kann das Sprachrecht auch erteilt werden, wenn die Mitglieder der Versammlung mit einfacher Mehrheit einen entsprechenden Beschluss gefasst haben.

§ 2

Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung.
2. Die Einberufung der anderen Gremien regeln sie in eigener Zuständigkeit.

§ 3

Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung.
2. Die übrigen Gremien sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

§ 4

Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied des Vereins als Versammlungsleiter vorschlagen. Er wird mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge einer Rednerliste.
2. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 6 Anträge

1. Die Antragsberechtigung, -fristen und -formen zur Mitgliederversammlung regelt die Satzung.
2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.
Ein Gegenredner ist zuzulassen.
3. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Es dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
4. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
5. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
6. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
7. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 9 Abstimmungen

1. Das Verfahren bei Abstimmungen regelt die Satzung.
2. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zugeben.
3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
4. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
5. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss namentlich oder geheim wiederholt werden.

§ 10 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie durch die Tagesordnung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen werden gemäß der Satzung durchgeführt.
3. Vor geheimen Wahlen ist ggf. ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter (kann auch der Versammlungsleiter sein) zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiter hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
6. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
Anwesende Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich in dem Protokoll schriftlich festzuhalten.
8. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern eines Gremiums während der Wahlperiode kann der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl berufen.

§ 11 Niederschriften

Über alle Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen.
Daraus müssen Datum, Uhrzeit, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.04.2004 beschlossen. Die Änderung der Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.02.11 beschlossen.